

Wald**Zeitliche Einschränkung der Zugänglichkeit des Waldes**

Gegenstand	Störungsberuhigung Auerhuhn
Gemeinden	Oberägeri, Menzingen
Gebiet	Auerhuhn-Fördergebiet Höhronen, Gutschwald
Grundstück Nrn.	1061, Gemeinde Oberägeri, Eigentümerin Korporation Oberägeri 867, Gemeinde Menzingen, Eigentümerin Kanton Zug
AFW 55995	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 14 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 30 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1) sowie Ziff. 1b Abs. 1 Bst. p der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714),

verfügt:

1. Im Auerhuhn-Fördergebiet Höhronen, Gemeinde Oberägeri, definiert gemäss Plan «Auerhuhn-Fördergebiet Höhronen – Zeitliche Einschränkung der Zugänglichkeit des Waldes» vom 25. Januar 2022, werden für den Zeitraum vom 1. April bis am 31. Mai die folgenden Bestimmungen im Sinne der Einschränkung der Zugänglichkeit des Waldes erlassen:
 - 1.1 Das Gebiet darf im besagten Zeitraum nur auf dem bezeichneten Wegnetz des in Ziff. 1 des Dispositivs erwähnten Plans betreten und befahren werden.
 - 1.2 Das Betreten oder Befahren des Wanderweges im Gebiet Höhboden des in Ziff. 1 des Dispositivs erwähnten Plans ist im besagten Zeitraum verboten. Der Weg muss abgesperrt und eine Umleitung signalisiert werden.
2. Die zeitliche Einschränkung der Zugänglichkeit des Waldes im Sinne von Ziff. 1 des Dispositivs verlängert sich nach fünf Jahren um weitere fünf Jahre, nur unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen, die zur erwähnten Einschränkung geführt haben, mittels behördlichen Entscheids weiterhin als erfüllt erachtet werden.

3. Berechtigte sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen. Berechtig sind die Land- und Forstwirtschaft zur Pflege und Nutzung des Gebietes sowie Personen, die forstliche und vermessungstechnische Aufnahmen und Kontrollen im öffentlichen Auftrag wahrnehmen. Weitere Ausnahmen sind durch das Amt für Wald und Wild zu bewilligen.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
6. Mitteilung an (inkl. Beilage):
 - Gemeinde Oberägeri (A-Post Plus)
 - Gemeinde Menzingen (A-Post Plus)
 - Korporation Oberägeri (A-Post Plus)
 - Amt für Raum und Verkehr (info.arv@zg.ch)

Kopie an (inkl. Beilage):

- Verbandsbeschwerdeberechtigte:
 - Zuger Kantonaler Patentjägerverein (jagdinfo@zugerjagd.ch)
 - Verein Zuger Wanderwege (info@zugerwanderwege.ch)
 - Zuger Vogelschutz (praesidium@birdlife-zug.ch)
 - WWF Zentralschweiz (wwf-zentralschweiz@wwf.ch)
 - Pro Natura Zug (pronatura-zg@pronatura.ch)
- Karl Henggeler, Revierförster (foerster@korporation-oberägeri.ch)
- Hanspeter Nussbaumer, Revierförster (hanspeter.nussbaumer@zg.ch)
- Gemeinde Richterswil (info@richterswil.ch)

Zug, 01. Februar 2022 - BELE

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Auerhuhn-Fördergebiet Höhronen – Zeitliche Einschränkung der Zugänglichkeit des Waldes» vom 25. Januar 2022

Versand: - 1. Feb. 2022

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Bericht der Arbeitsgruppe Auerwild, Massnahmen zur Verbesserung der Überlebenswahrscheinlichkeit der Rauhfusshühner im Kanton Zug unter besonderer Berücksichtigung der Auerwildes vom 11. September 2001;
 - Waldnaturschutzgebiet WNG 26, Detailprojekt Gutschwald vom 18. Februar 2021;
 - Waldnaturschutzgebiet WNG 24, Detailprojekt Gutschbächli vom 10. Februar 2021;
 - Gutachten zur Umsetzung von Massnahmen zum Schutz des Auerhuhns im Waldnaturschutzgebiet Gutschwald, FORNAT AG vom 22. Februar 2021;
 - Plan «Auerhuhn-Fördergebiet Höhronen – Zeitliche Einschränkung der Zugänglichkeit des Waldes» vom 25. Januar 2022.
2. Im Jahr 2001 definierte eine durch das damalige Amt für Fischerei und Jagd (heute Amt für Wald und Wild [AFW]) einberufene Arbeitsgruppe Auerwild Förderungsgebiet und Kernzone für die Auerwildförderung im Kanton Zug. Als Folge davon wurde die Kernzone als «Waldnaturschutzgebiet Gutschwald» ausgeschieden und im kantonalen Richtplan verankert, wo die Waldnaturschutzgebiete als Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion bezeichnet sind. Das primäre Schutzziel des Waldnaturschutzgebietes Gutschwald ist der Erhalt und die Förderung der national prioritären Förderart Auerhuhn (Liste der National Prioritären Arten und Lebensräume, BAFU 2019). Das sehr störungsempfindliche Auerhuhn ist der höchsten Förderkategorie zugeteilt. Neben diesen rechtlichen und planerischen Instrumenten werden zur Verbesserung des Habitats für das Auerhuhn gezielte waldbauliche und störungsberuhigende Massnahmen im Detailprojekt zum Waldnaturschutzgebiet Gutschwald definiert und deren Umsetzung geregelt. Die eigentümergebundene Sicherung dieser Massnahmen erfolgt über Verträge mit der Waldeigentümerschaft. Diese seit dem Jahr 2010 durchgeführten Massnahmen scheinen zu wirken, da im besagten Gebiet wieder Auerhühner festgestellt werden. Allerdings entwickelt sich die Störungssituation ungünstig. Empfehlungen und Einschränkungen zur Störungsreduktion werden nicht genügend beachtet und zugleich nimmt die Freizeitnutzung im Gebiet zu. Während der Balz- und Brutzeit, die in der Regel innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 31. Mai stattfindet, sind die Tiere besonders anfällig für Störungen.
3. Der Entwurf der Verfügung wurde den betroffenen Gemeinden, den betroffenen Grundeigentümerschaften, dem Amt für Raum und Verkehr des Kantons Zug sowie den beschwerdeberechtigten Verbänden mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 zur Vernehmlassung zugestellt.
4. Mit Schreiben vom 10. Januar 2022 stimmte der Gemeinderat von Oberägeri dem Verfügungsentwurf zu.
5. Der Gemeinderat von Menzingen sowie die Korporation Oberägeri erklärten mit Schreiben vom 12. Januar 2022 ihre grundsätzliche Zustimmung zum Verfügungsentwurf,

4. Die vorgenannten Einschränkungen und Verbote sind nach § 9 Abs. 2 und 3 EG Waldgesetz gerechtfertigt. Der Plan «Auerhuhn-Fördergebiet Höhronen – Zeitliche Einschränkung der Zugänglichkeit des Waldes» vom 25. Januar 2022 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
5. Der vorliegende Entscheid betrifft die Allgemeinheit auf einschränkende Weise und wird durch die Publikation im Amtsblatt eröffnet.

C. Verfahrenskosten:

Der vorliegende Entscheid wird von Amtes wegen erlassen, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

beantragten jedoch, dass die Massnahmen periodisch zu überprüfen, anzupassen oder aufzuheben bzw. auf fünf Jahre, mit einer Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr, zu befristen seien.

6. Mit Schreiben vom 13. Januar 2022 stimmte das Amt für Raum und Verkehr des Kantons Zug (ARV) dem Entwurf der Verfügung zu. Zusätzlich beantragte es geringfügige Anpassungen in den Plänen.
7. Die zur Beschwerde berechtigten Verbände sowie die weiteren zur Stellungnahme Eingeladenen liessen sich innert Frist nicht vernehmen.

B. Erwägungen:

1. Gemäss Art. 14 Abs. 1 WaG i.V.m. Art. 699 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 210) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist. Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen erfordern, haben die Kantone für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken (Art. 14 Abs. 2 Bst. a WaG). Im Kanton Zug kann entsprechend u.a. auch zum Schutz wildlebender Tiere die Zugänglichkeit des Waldes eingeschränkt werden (§ 9 Abs. 2 EG Waldgesetz). Zudem können störende Tätigkeiten im Wald eingeschränkt oder verboten werden (§ 9 Abs. 3 EG Waldgesetz). Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. f EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. p Delegationsverfügung beschränkt das AFW den Zugang zum Wald. Das AFW erlässt die vorliegende Verfügung von Amtes wegen.
2. Die zunehmende Störung des Auerhuhns durch Erholungssuchende stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldes in seiner Funktion als Habitat für das Auerhuhn und somit als naturnaher Lebensraum dar.
3. Nach § 9 Abs. 2 EG Waldgesetz kann im Interesse der Walderhaltung sowie aus anderen öffentlichen Interessen die Zugänglichkeit des Waldes eingeschränkt werden, insbesondere zum Schutz wertvoller Pflanzenbestände, zum Schutz wildlebender Tiere und zur Sicherung der Waldverjüngung. Wo es die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen erfordern, können störende Tätigkeiten im Wald eingeschränkt oder verboten werden, namentlich das Reiten, Radfahren oder Skifahren abseits von Strassen und befestigten Wegen (Abs. 3).

Gestützt auf das «Gutachten zur Umsetzung von Massnahmen zum Schutz des Auerhuhns im Waldnaturschutzgebiet Gutschwald der FORNAT AG vom 22. Februar 2021» beschliesst das AFW für die Balz- und Brutzeit vom 1. April bis zum 31. Mai über den in Ziff. 1 des Dispositivs genannten Perimeter «Auerhuhn-Fördergebiet Höhronen» ein alljährliches Wegegebot zu erlassen. Da sich das Hauptvorkommen des Auerhuhns im Gebiet Höhboden befindet, sollen während dieser Zeit die in Ziff. 1.2 des Dispositivs festgelegten Wege abgesperrt und die Wandernden umgeleitet werden.